



Amtliche Bekanntmachungen



Einladung zur Gemeinderatssitzung am 23.01.2024

Bekanntmachung

Am Dienstag, 23. Januar 2024, um 18.00 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung:

1. Fragestunde der Einwohner gemäß § 33 Abs.4 GemO
2. Beschluss der „Satzung für temporäre Veranstaltungswerbung im Gemeindegebiet der Gemeinde Zaisenhausen (Plakatierungssatzung)“
3. Mitteilung der Verwaltung
4. Verschiedenes
5. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Zur Sitzung lade ich Sie recht herzlich ein.

gez. Cathrin Wöhrle
Bürgermeisterin

Die Sitzungsunterlagen können einige Tage vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde Zaisenhausen unter „<https://www.zaisenhausen.de/die-gemeinde/gemeinderat/ratsinformationssystem.html>“ in der entsprechenden Sitzung eingesehen werden.

Interkommunale Ausbildungsbörse 2024

Am 3. Februar 2024 findet die interkommunale Ausbildungsbörse der Stadt Oberderdingen und der Gemeinden Sulzfeld, Kürnbach, Sternenfels und Zaisenhausen zum 21. Mal statt. Es werden rund. 50 Aussteller aus den unterschiedlichsten Branchen die angebotenen Ausbildungsberufe vorstellen.

Wie in den vergangenen Jahren werden wir für die Schülerinnen und Schüler wieder eine Stellenbörse im Foyer der Aschingerhalle einrichten. Unternehmen, welche nicht an der Ausbildungsbörse 2024 teilnehmen, jedoch noch für Ausbildungsbeginn 2024 Auszubildende suchen, können ihre angebotenen Ausbildungsgänge bis **spätestens 31.01.2024** an nachfolgende Adresse senden: walschburger@oberderdingen.net oder Stadtverwaltung Oberderdingen Büro des Bürgermeisters, z. Hd. Frau Walschburger, Amthof 13, 75038 Oberderdingen.

Abschaffung des Kinderreisepasses zum 01.01.2024

Zum 1. Januar 2024 wurde der Kinderreisepass abgeschafft und durch ein Ausweisdokument mit längerer Gültigkeitsdauer ersetzt.

Bisher ausgestellte Kinderreisepässe bleiben bis zum Ablaufdatum gültig.

Künftig können Eltern für Ihre Kinder ausschließlich einen normalen sechs Jahre gültigen Reisepass oder einen Personalausweis beantragen. Diese Dokumente können nicht mehr kurzfristig vor Ort im Rathaus ausgestellt werden, sondern werden in der Bundesdruckerei in Berlin produziert. Bitte berücksichtigen Sie deshalb für Ihre Urlaubsplanung eine ausreichende Vorlaufzeit mit einer Lieferzeit von mindestens sechs Wochen. Der Zeitraum könnte sich aufgrund der hohen Nachfrage in 2024 noch verlängern. **Kommen Sie also bitte rechtzeitig!**

Der Zeitpunkt, wann das Lichtbild des ausgestellten Identitätsdokuments nicht mehr für eine eindeutige Identifizierung des Säuglings/des (Kleinst-)Kindes geeignet ist, ist stark vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Es liegt in der Eigenverantwortung der Eltern, das Passdokument des Kindes vor Ablauf der Gültigkeitsdauer vor Reiseantritt auf „Verwendbarkeit“ zu überprüfen. Bei Zweifel an der Tauglichkeit des Lichtbilds im Reisedokument sollte ein neues Reisedokument beantragt werden, damit während der Reise im Ausland auch das Personal der ausländischen Kontrollbehörden die Identifizierung stets eindeutig durchführen kann. Dies ist von der Entwicklung des jeweiligen Kindes abhängig. Die letztendliche Entscheidung liegt bei den Sorgeberechtigten bzw. Eltern.

Zur Beantragung eines Ausweisdokumentes wird ein aktuelles biometrisches Passbild, eine Geburtsurkunde und eine Einwilligungserklärung der Eltern benötigt. Bitte beachten Sie außerdem, dass Sie Ihr Kind zur Antragstellung mitnehmen müssen.

Allgemeine Informationen zur Beantragung von Führerscheinen

Mit der dreizehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung wurde bekanntgegeben, dass Führerscheine, die bislang kein Befristungsdatum haben, in einen **Kartenführerschein mit Befristungsdatum** umgetauscht werden müssen. **Hier die Fristen zum Führerscheinumtausch: Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:** (Diese Rubrik gilt für die rosa und grauen Führerscheine)

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
vor 1953	19.01.2033
1953/1958	19.01.2022
1959/1964	19.01.2023
1965/1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind: (Diese Rubrik gilt für Kartenführerscheine.)

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999/2001	19.01.2026
2002/2004	19.01.2027
2005/2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 – 18.01.2013	19.01.2033

Nach Ablauf der genannten Fristen verliert der Führerschein seine Gültigkeit, die Fahrerlaubnis bleibt jedoch weiterhin gültig, so dass lediglich ein Verwarnungsgeld in Höhe von derzeit 10 Euro erhoben werden kann.

Möbelspende gesucht für Asylunterkünfte

Die Gemeinde sucht dringend für die in der Gemeinde befindlichen Asylunterkünfte Möbel. Benötigt werden Bücherregale, Schuhregale und sonstige kleinere Aufbewahrungsmöglichkeiten. Da die Möbel entsprechend dem vorhandenen Platz und auch dem Bedarf nach ausgesucht werden müssen, bitte vorab die zuständige Sachbearbeiterin kontaktieren und keine Möbel beim Gemeindehaus ohne vorherige Absprache vorbeibringen. Wenn Sie gerne etwas spenden möchten, dann wenden Sie sich bitte an Tanja Of (Tel. 07258/4704520 oder E-Mail: t.of@zaisenhausen).

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Zaisenhausen, Bürgerbüro, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitigen Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie Sterbedatum und Sterbeort.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Zaisenhausen, Bürgerbüro, eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder der Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen.

Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Zaisenhausen, Bürgerbüro, schriftlich oder mündlich – nicht telefonisch – eingelegt werden.

Der Widerspruch kann nur umfassend bezüglich aller Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen ausgeübt werden. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet. Eine Erteilung von Auskünften unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 vorliegt.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Zaisenhausen, Bürgerbüro, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Sperrmüll anmelden – Mülltonne bestellen – Reklamationen bei Leerungen

Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirtschaftsbetrieb

Welche Möglichkeiten gibt es?

- **übers Internet unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de**
- **telefonisch über kostenfreie Servicenummern:**
- um Sperrmüll anzumelden: 0800/ 2 9820 30
- Mülltonne bestellen: 0800/ 2 9820 20
- Reklamationen: 0800/ 2 160/150

Deutsche Rentenversicherung Bund

Die Versichertenberater

- geben kostenlos Rat und Aufklärung in allen Renten- und Versicherungsangelegenheiten
- nehmen Anträge auf Klärung des Beitragskontos entgegen
- leisten Hilfe bei der Beschaffung fehlender Unterlagen
- nehmen Rentenansprüche auf
- führen das Meldeverfahren zur Krankenversicherung der Rentner durch.

Für Zaisenhausen steht Ihnen gerne Herr Dietmar Müller für Ihre Anfragen zur Verfügung. Er ist erreichbar unter Tel. 07258/1394. Auch Termine können direkt mit ihm vereinbart werden.

Spruch der Woche

Leben, das ist das Allerseltenste in der Welt – die meisten Menschen existieren nur. – *Oscar Wilde*